

der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 30, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidentin N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), L. Sevón, M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris, J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Bei einer nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft durch das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie gerechtfertigten nationalen Maßnahme, die die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen allgemein verbietet, muss nicht darüber hinaus gesondert geprüft werden, ob diese nationale Maßnahme mit den Artikeln 34 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 29 EG und 30 EG) vereinbar ist.
2. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 259/93 darf ein Mitgliedstaat mit einer Regelung, nach der die Pflicht besteht, die zur Beseitigung bestimmten Abfälle einer bestimmten Stelle anzudienen, nicht vorsehen, dass die Verbringung von Abfällen, die nicht einer dieser Stellen unterstehenden zentralen Einrichtung zugewiesen werden, in Entsorgungsanlagen in anderen Mitgliedstaaten nur unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass die beabsichtigte Beseitigung den Anforderungen des Umweltrechts dieses Staates entspricht.
3. Mit den Artikeln 3 bis 5 der Verordnung Nr. 259/93 ist es nicht vereinbar, dass ein Mitgliedstaat für die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zwischen Mitgliedstaaten dem in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungsverfahren ein diesem Mitgliedstaat eigenes Verfahren über die Andienung und Zuweisung dieser Abfälle vorschaltet.

(¹) Abl. C 352 vom 4.12.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Dezember 2001

in der Rechtssache C-481/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Georg und Helga Heiningerg gegen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (¹)

(Verbraucherschutz — Haustürgeschäft — Widerrufsrecht — Grundpfandrechtlich abgesicherter Kreditvertrag)

(2002/C 44/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-481/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundesgerichtshof in

dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Georg und Helga Heiningerg gegen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Abl. L 372, S. 31) und der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (Abl. 1987, L 42, S. 48) in der Fassung der Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 (Abl. L 61, S. 14) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 13. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dahin auszulegen, dass sie auf einen Realkreditvertrag wie den im Ausgangsverfahren fraglichen anwendbar ist, so dass der Verbraucher, der einen derartigen Vertrag in einem der in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Fälle geschlossen hat, über das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Richtlinie verfügt.
2. Der nationale Gesetzgeber ist durch die Richtlinie 85/577 daran gehindert, das Widerrufsrecht nach Artikel 5 dieser Richtlinie für den Fall, dass der Verbraucher nicht gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie belehrt wurde, auf ein Jahr nach Vertragsabschluss zu befristen.

(¹) Abl. C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 13. Dezember 2001

in der Rechtssache C-1/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Weigerung, das Embargo über britisches Rindfleisch zu beenden)

(2002/C 44/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“.)

In der Rechtssache C-1/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booss und G. Berscheid), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: J. E. Collins, Beistand: D. Anderson, QC, und M. Hoskins, Barrister), gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: zunächst K. Rispal-Bellanger und